



GEMEINDE HOLDERBANK

GEMEINDEORDNUNG

Die Einwohnergemeinde Holderbank erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. September 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Der Schulpflege der Kreisschule Chestenberg (Standortgemeinde Möriken-Wildegg) gehört ein von den Stimmberechtigten der Gemeinde Holderbank gewähltes Mitglied an.
3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lenzburger Bezirksanzeiger.

IV. Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat ist zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
 - b) Grundstückskäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 250'000.00 pro Kalenderjahr, inkl. Finanzierung solcher Käufe auf dem Darlehensweg.
 - c) Grundstücksverkäufe (exkl. Baugebiet "Schümel") bis zum Höchstbetrag von CHF 250'000.00 pro Kalenderjahr.

- d) Grundstücksverkäufe Baugebiet "Schümel" bis zum Höchstbetrag von CHF 2'000'000.00 pro Kalenderjahr.
- e) Grundstückstausch bis zu einer maximalen Tauschfläche von je 2'000 m² pro Kalenderjahr.
- f) Verträge im Zusammenhang mit dem Strassenbau, gemäss welchen die Gemeinde Areal für Strassen erwirbt oder abtritt, inkl. Übernahme von Privatstrassen.
- g) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde sowie die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch.

Der Gemeinderat orientiert im Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Verträge gemäss lit. a - g.

- 2. Alle übrigen Verträge im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Verkauf und dem Tausch von Grundstücken sowie der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

V. Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den **1. Januar 2018** in Kraft.

GEMEINDERAT HOLDERBANK

Der Gemeindeammann:

Herbert Anderegg

Die Gemeindeschreiberin:

Ruth Fischer

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2016 .

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 9. Juni 2017